



Amtsgericht Osnabrück Beschluss

40 II 65/25

In der Aufgebotssache

Inge Liepert, Schützenstraße 5, 49434 Neuenkirchen-Vörden

-Antragstellerin-

Verfahrensbevollmächtigter:

Notar Tobias Schimmöller, Schloßstraße 26, 49074 Osnabrück

hat das Amtsgericht Osnabrück durch die Rechtspflegerin Ernstmann am 12.01.2026 beschlossen:

- a) der Grundschuldbrief erteilt über die im Grundbuch von Osnabrück Blatt 45493 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld in Höhe von 50.000,00 DM Nennbetrag zuzüglich 12,00 % Zinsen für die Kreissparkasse Bersenbrück in Bersenbrück

und

- a) der Grundschuldbrief erteilt über die im Grundbuch von Osnabrück Blatt 45493 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld in Höhe von 230.000,00 DM Nennbetrag zuzüglich 12,00 % Zinsen und einer einmaligen Nebenleistung von 2.300,00 DM für die Kreissparkasse Bersenbrück in Bersenbrück

sind kraftlos.

Der Geschäftswert wird festgesetzt auf 35.790,43 €.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Gründe:

Die Kraftloserklärung beruht auf §§ 466 ff. FamFG.

Die Antragstellerin ist gemäß § 1192 BGB, § 467 FamFG antragsberechtigt und hat die zur Begründung erforderlichen Tatsachen glaubhaft gemacht.

Das Aufgebot wurde in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise bekannt gemacht.

Anmeldungen Berechtigter, die der Ausschließung entgegenstehen, sind nicht erfolgt. Daher waren die im Aufgebot bezeichneten Rechtsnachteile zu beschließen.

Die Festsetzung des Geschäftswerts beruht auf §§ 79, 36 Abs. 1 GNotKG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Diese Entscheidung kann hinsichtlich der Wertfestsetzung mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist, bei dem Amtsgericht Osnabrück, Kollegienwall 29/31, 49074 Osnabrück, eingeht. Wird der Geschäftswert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen hat. Ist die Beschwerde danach nicht zulässig, kann innerhalb von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Osnabrück, Kollegienwall 29/31, 49074 Osnabrück, Erinnerung eingelegt werden, für die im Übrigen dieselben Formvorschriften wie für die Beschwerde gelten. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist zu unterzeichnen. Die Einlegung kann auch mittels elektronischen Dokuments erfolgen. Informationen zu den weiteren Voraussetzungen zur Signatur und Übermittlung sind auf dem Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) im Themenbereich zur elektronischen Kommunikation zu finden. Eine Einlegung per einfacher E-Mail ist unzulässig. Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sind zur Einlegung mittels elektronischen Dokuments verpflichtet.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Diese Entscheidung kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist innerhalb eines Monats bei dem Amtsgericht Osnabrück, Kollegienwall 29/31, 49074 Osnabrück, einzulegen. Die Frist beginnt nach Wirksamwerden der öffentlichen Zustellung der Entscheidung.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Darüber hinaus können Behörden Beschwerde einlegen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist zu unterzeichnen. Die Einlegung kann auch mittels elektronischen Dokuments erfolgen. Informationen zu den weiteren Voraussetzungen zur Signatur und Übermittlung sind auf dem Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) im Themenbereich zur elektronischen

Kommunikation zu finden. Eine Einlegung per einfacher E-Mail ist unzulässig. Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sind zur Einlegung mittels elektronischen Dokuments verpflichtet.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Ernstmann
Rechtspflegerin

Hinweis gemäß § 186 Abs. 2 Satz 4 ZPO, dass nach Fristablauf von einem Monat (oder abweichend gemäß § 188 Satz 2 ZPO) die Rechtsmittelfrist beginnt.